



Infoblatt

„Beaufsichtigung von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke“

Impressum und Kontakt:

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer OÖ

Hessenplatz 3 | A-4020 Linz

T +43 5 90 909 4621

F +43 5 90 909 4629

E freizeit@wkoee.at

W <https://wko.at/oe/freizeitbetriebe>

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. **Stand: März 2021**

ALLGEMEIN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind unverzichtbare Bestandteile unseres Bildungssystems und leisten als familienergänzende Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Daher werden besondere Anforderungen an

- Krabbelstuben,
- Kindergärten,
- Tagesmütter/-väter,
- „Nachmittagsbetreuung“, usw.

gelegt. Die Betreuung der Kinder von diesen Einrichtungen unterliegt nicht der GewO.

Dafür gibt es spezielle Vorschriften wie z.B. das

- [Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz](#),
- [Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung](#)

Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich an:

Bildungsdirektion OÖ
Abteilung Präs/7 - Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: 0732/7720-155 26
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at
<https://www.ooe-kindernet.at>

Wer gegen Entgelt außerhalb des oben geschilderten pädagogischen Rahmens Kinder betreuen möchte, hat zwei mögliche Gewerbe zur Auswahl:

1. „Beaufsichtigung von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke“: Hierbei muss es sich um eine kurzfristige Betreuung handeln, bei der es um eine bloße „Beschäftigung“ der Kinder geht (z.B. Gästekindergarten im Hotel, Kinderland in einem Einkaufszentrum).
2. „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“

Sowohl „Beaufsichtigen von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke“ als auch „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“ sind freie Gewerbe. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige **Bezirkshauptmannschaft** - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Mit der Anmeldung wird man Mitglied in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Nicht der Gewerbeordnung unterliegt:

Das unentgeltliche Betreuen von Kindern.

Veranstalten von Kinderlagern

Kinderlager sind vorübergehende Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei sowohl für die Unterkunft und die Versorgung der Kinder gesorgt wird, als auch ein umfangreiches Animations- bzw. Unterhaltungsprogramm geboten wird. Wesentlich ist, dass keine Erzielung erzieherischer Zwecke verfolgt wird, sondern die Beschäftigung der Kinder im Vordergrund steht.

Bei der gewerberechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Veranstaltens von Kinderlagern kommt es immer auf die Ausgestaltung im Einzelfall an:

- Es gibt Kinderlager, bei denen die Verpflegung und Unterbringung bei externen Anbietern vorgenommen wird (oder selbst vorzunehmen ist) und nur das Freizeitprogramm angeboten wird --> „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“
- Es gibt jedoch auch Kinderlager, die als „Package“ mehrere Dienstleistungen (Unterbringung, Verpflegung, Beförderung) umfassen. In diesem Fall wäre das reglementierte Reisebürogewerbe anzumelden. --> www.reisebueros.at
- Für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Das Gastgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe, für das ein Befähigungsnachweis erforderlich ist (Siehe Befähigungsnachweisverordnung BGBl. II NR. 51/2003). www.gastronomieverband.at

Unternehmensgründung

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.